

# SATZUNG ZUR 4.ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE HORST/HOLSTEIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.12

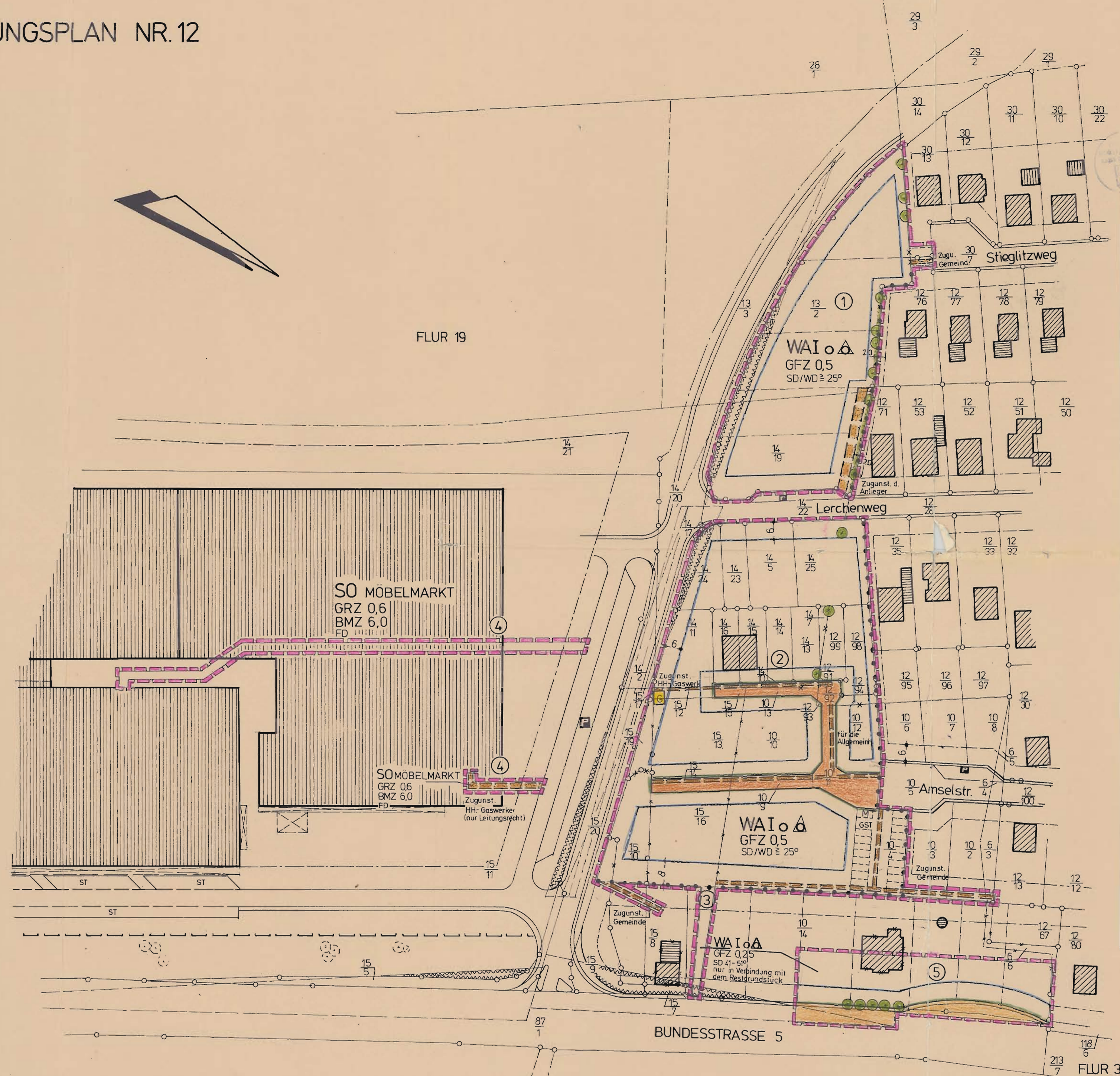
AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 18.8.1976 (BGBl.I.S.2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl.I.S.949) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (VOBL.SCHL.-H.S.59) IN VERBINDUNG MIT DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9.12.1960 (GVOBL.SCHL.-H.S.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.10.1981 FOLGENDE SATZUNG ZUR 4.ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.12 FÜR DAS GELÄNDE ZWISCHEN SÜDWESTLICH B 5 / LERCHENWEG/STIEGLITZWEG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG-TEIL A-UND DEM TEXT-TEIL B-ERLASSEN.

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



## ZEICHENERKLÄRUNG

1.FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)			
--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS. 7	BBAUG	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 1 ABS. 1-3	BAUNVO	
WA/SO ALLGEMEINE WOHNGEBIETE / SONDERGEBIETE	§ 4	BAUNVO / § 11 BAUNVO	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1	BBAUG	
I ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16/17	BAUNVO	
GFZ 0,5/BM 60 GESCHOSSFLÄCHENZAHL / BAUMASSENZAHL			
BAUWEISE, BAUGRENZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BBAUG	
o OFFENE BAUWEISE	§ 22	BAUNVO	
Δ NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG			
--- BAUGRENZE	§ 23	BAUNVO	
SD/FD SATTELDACH / FLACHDACH			
WD WALMDACH	§ 9 ABS. 1 NR. 2	BBAUG	
≥ 25° DACHNEIGUNG ZUM BEISPIEL			
VERKEHRSFLÄCHEN			
--- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (PRIVATE VERKEHRSFL.)			
--- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTL.)	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BBAUG	
--- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN			
o FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 12	BBAUG	
o GASDRUCKREGLERSTATION			
GRÜNFLÄCHEN			
o BÄUME ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 15/25b	BBAUG	
o KNICK MIT STRÄUCHERN ZU ERHALTEN			
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN			
o FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 22	BBAUG	
o MIT GEH-FAHR-ULEITUNGSRECHT Z.BELAST. FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 21	BBAUG	
o VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10	BBAUG	
o ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG			
o STELLFLÄCHE FÜR ABFALLBEUTEL	§ 16 ABS. 4	BAUNVO	
2.NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN			
o SICHTDREIECKE			
3.DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
o WOHNGBÄUDE VORHANDEN			
o WOHNGBÄUDE FORTFALLEND			
o NEBENGBÄUDE FORTFALLEND			
o FLURSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN			
o FLURSTÜCKSGRENZEN VORGESEHEN			
o FLURSTÜCKSGRENZEN FORTFALLEND			
o FLURSTÜCKSNUMMERN			
o 15/16 ① ÄNDERUNGSBEREICHE			



M. 1:1000

*Dr. Krieger*

\* geändert gem. Gemeindebeschluss vom 16.6.1982

Teil B: TEXT  
 Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 1c BBAUG)  
 Eine Mindestgröße für Baugrundstücke wird nicht festgelegt.  
 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG)  
 In den Sichtdreiecken sind Nebenanlagen und Einrichtungen Gem. § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Einfriedigungen, Hecken u. Sträucher dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Außerhalb der festgesetzten Grundstücksgrenze zur freien Straße der B 5 und der süd. gelegenen Entlastungsstraße dürfen keine Umstellbahnen, Zufahrten u. Zugänge angelegt werden.  
 Soweit durch die Parzellierung Grundstücke entstehen, die gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 a Ba NVO durch Wohnwege erschlossen werden, sind an diesen Straßen, Carports od. Stellplätze mit Ausnahme der östlicher des Flurstückes 10/4 angrenzenden 2 Grundstücke nicht zulässig.

Festsetzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen  
 Wohngebäude: Farbe und helle Außenhaut  
 Garagen: Flachdach zulässig  
 Höhenlage: Die OK Kellerq. soll 70 cm über Str. Benniveau liegen  
 Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung  
 Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird für allgemein zulässig erklärt, da in WA-Gebiet Kleinstkindergerichte errichtet werden können.

Zur Erfüllung der Anforderungen an die Luftschallschutzmaßnahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BImSchV

a) Innerhalb der von Aufenthaltsräumen anliegender Räume führen, müssen sorgfältig gelüftet werden. Das Flächengewicht des Türschlusses muß min. 25 kg/m betragen.  
 b) Schlaf- u. Kinderzimmer sind mit Lüftungen zu versehen, die einen mind. 2-fachen stündlichen Luftwechsel gewährleisten. Das mittlere Luftschallmindermaß des Lüftungsdurchbruchs muß im Frequenzbereich 500 Hz bei einem Verhältniss des Lüftungsquerschnittes zur Fensterfläche von 0,1 x 0,05 bis 1 x 0,05, von 10 x 0,05 bis 10 x 0,05 betragen.

c) Ausführungen von Dachschrägen in Aufenthaltsräumen im Dachgeschloß: Unter der Sparrenstange im Abstand von 50 cm min. 2,5 cm dicke, an der Innenseite kassierte od. gerappte Holzrolle - Leichtbauplatten, Kantschicht 8/6 cm (hochant. parallel zu den Sparren); zwischen den Antholzern Leitung mit mind. 50 cm Lattenabstand, darunter mind. 9,5 mm dicke Gipskartonplatten.  
 d) Ausführungen von Decken und Wänden von Aufenthaltsräumen im Dachgeschloß: wie vor.

Die Fläche für Gemeinschaftsstellplätze ist zu den Flurstücken 15/16 und 10/2 durch eine mind. 1,50 m hohe geschlossene Schutzmau von der Wohnbebauung abzugrenzen.  
 Die gemeinschaftlichen Stellplätze an der Anselstraße dienen der Erfüllung von Verpflichtungen nach § 67 II 10 auf den Flurstücken 15/11, 10/10, 15/13, 10/11, 12/94, 12/98, 12/99, 14/7, 14/11, 14/13 bis 14/16 der Flur 19 der Gemarkung Horst.

Die gemeinschaftlichen Stellplätze für Abfallbeuteln in der Anselstraße dient der Erfüllung von Verpflichtungen nach § 61 I 80 auf den Flurstücken 15/16, 10/10, 15/13, 10/11, 12/94, 12/98, 12/99, 14/7, 14/11 und 14/13 b 5 14/16 der Flur 15 in der Gemarkung Horst.

195d

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERT MIT AUSGEFERTIGT.

GEMEINDE HORST / HOLSTEIN

BEBAUUNGSPLAN NR. 12 4. ÄNDERUNG  
 GELÄNDE ZWISCHEN SÜDWESTLICH B 5 UND LERCHENWEG / STIEGLITZWEG

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS VOM 24.3.82 AZ 601-6/20 02-Nr. 3, 7, 8, 9, 82 AZ 601-6/03 BESTÄTIGT.

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.6.82 ERFÜLLT UND BEWÄHRT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS VOM 24.3.82 AZ 601-6/03 BESTÄTIGT.

DIESER PLAN NEBST TEXT WURDE AM 15.10.82 MIT BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG RECHTSVERBINDLICH UND LIEGT MIT BEGRÜNDUNG SEIT DIESEM TAGE AUS.

HORST, DEN 15.10.82 DER BÜRGERMEISTER *Dr. Krieger*  
 HORST, DEN 15.10.82 DER BÜRGERMEISTER *Dr. Krieger*  
 HORST, DEN 15.10.82 DER AMTSVORSTEHER *Dr. Krieger*